



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp

www.wpk.de/magazin/2-2013.asp

Bericht der Berufsaufsicht 2012 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Sonderuntersuchungen (Inspektionen)
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. DIE BERUFSAUFSICHT | 3 |
| II. VERFAHRESENTWICKLUNG 2012 | 4 |
| III. ANLASSBEZOGENE BERUFSAUFSICHT | 6 |
| 1. Neueingänge 2012 | 6 |
| 2. Abgeschlossene Verfahren 2012 | 6 |
| 3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2012 | 7 |
| 3.1. Prüfungstätigkeit | 7 |
| 3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit | 10 |
| 3.3. Außerberufliche Tätigkeit | 12 |
| IV. SONDERUNTERSUCHUNGEN (INSPEKTIONEN) | 12 |
| 1. Berufsrechtliche Würdigung | 12 |
| 2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen | 12 |
| 3. Ergebnisse anschließender Aufsichtsverfahren | 14 |
| V. ABSCHLUSSDURCHSICHT | 14 |
| 1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht | 14 |
| 2. Verfahren | 15 |
| 3. Ergebnisse | 16 |
| 4. Bestätigungsvermerke | 18 |
| 5. Ausblick | 18 |
| VI. RÜCKNAHME- UND WIDERRUFSVERFAHREN | 19 |
| ANLAGEN (STATISTISCHE ÜBERSICHTEN) | 20 |

I. Die Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) dient präventiven und repressiven Zielen. Die Verfahren dienen der Qualitätssicherung und –verbesserung, Feststellungen berufswidrigen Verhaltens können aber auch zu Hinweisen, Belehrungen und Disziplinarmaßnahmen führen.

Die Berufsaufsicht der WPK umfasst folgende Bereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO),
- Berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen, § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO),
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt sowie
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren, in denen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer und der Anerkennung als Berufsgesellschaft geprüft werden (§§ 20, 34 WPO).

Die Arbeit der WPK unterliegt der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66a WPO). Im Bereich der Berufsaufsicht überwacht die APAK schwerpunktmäßig die Durchführung und Ergebnisse der anlassbezogenen Disziplinarverfahren, für die Organisation und Durchführung der Inspektionen (§ 62b Abs. 1 WPO) ist sie unmittelbar verantwortlich, ebenso für die Auslandskontakte bei Vorgängen mit Auslandsbezug. Darüber hinaus untersteht die WPK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (§ 66 WPO). Das Ministerium prüft, ob die WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Gesetze und Satzungen beachtet und lässt sich im Einzelfall berichten.

Das Spektrum der Vorgänge umfasst die gesamte Bandbreite der beruflichen Tätigkeit. Wie in der Vergangenheit standen die Verfahren gegen Abschlussprüfer von Banken sowie von kapitalmarktorientierten Unternehmen dabei im besonderen Fokus der APAK und der WPK.

Die WPK berichtet regelmäßig im WPK Magazin in neutralisierter Form über Verfahren aus der Berufsaufsicht. Rügeentscheidungen von allgemeinem Interesse werden dort als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“, richtungsweisende berufsgerechtliche Entscheidungen unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ veröffentlicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 64 Abs. 1 WPO) erlaubt der WPK keine Aussagen zu einzelnen Verfahren, selbst wenn die dahinter stehenden Sachverhalte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

II. Verfahrensentwicklung 2012

Die Anzahl der in 2012 eingeleiteten neuen Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr in fast allen Bereichen leicht an.¹ Damit setzte sich die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre nicht weiter fort.

Neue Verfahren

Es wurden 28 (+ 10%) anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren² mehr als im Vorjahr eingeleitet. Ein Teil des Anstiegs resultiert aus einer größeren Anzahl von Verfahren aufgrund der Feststellungen aus den Inspektionen³. Ebenso lag ein Anstieg bei den Mitteilungen von Staatsanwaltschaften und Oberfinanzdirektionen vor. Hierfür war insbesondere die häufigere Einleitung von Steuerstrafverfahren gegen Berufsangehörige maßgebend, über die die Kammer in Kenntnis gesetzt wurde. Demgegenüber wurden weniger Verfahren aufgrund der Mitteilungen von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeleitet. Die Anzahl der Mitteilungen über Fehlerfeststellungen ist zwar im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig gesunken, jedoch waren von den Mitteilungen weniger Berufsangehörige betroffen, so dass im Ergebnis weniger Aufsichtsverfahren eingeleitet wurden.⁴ Die Anzahl der Rücknahme- und Widerrufsverfahren stieg ebenfalls leicht und hat-

¹ Zur Einzelaufzählung der Zahlen pro Bereich im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 1.

² Hier und nachfolgend umfassen die Berufsaufsichtsverfahren die der anlassbezogenen Berufsaufsicht.

³ Ein Teil dieser Verfahren geht allerdings auf Inspektionen des Vorjahres zurück, die erst im 2012 entscheidungsreif wurden.

⁴ Die anlassbezogene Berufsaufsicht ermittelt gegen die handelnden natürlichen Personen (z.B. Unterzeichner, ggf. auch weitere Beteiligte). Bei der Abschlussdurchsicht, Inspektionen, DPR, BaFin und APAK hingegen werden die Vorgänge pro prüfende WP/vBP-Praxis gezählt. Dies kann zu unterschiedlichen Zahlenwerten in den jeweiligen Berichten führen.

te hauptsächlich die Unterbrechung des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflicht zum Hintergrund.

Die Zahl der Vorermittlungsverfahren, die aus Feststellungen der Abschlussdurchsicht wie beispielsweise bei unzureichenden Angaben in der veröffentlichten Fassung eines geprüften Abschlusses resultierten, sank deutlich. Ursächlich war der erhöhte Arbeitsaufwand je durchgesehenen Abschluss aufgrund der umfangreicheren Pflichtangaben in den Abschlüssen nach Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und den hierzu festgestellten Abweichungen. Hingegen stieg die Zahl der sonstigen Vorermittlungen an. Wie auch in der Abschlussdurchsicht erfolgte hier die Korrespondenz ohne bereits feststehenden Verdacht einer Berufspflichtverletzung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Führung des Berufsregisters oder im Vorfeld möglicher Widerrufsverfahren. Der überwiegende Teil dieser Vorermittlungen betraf Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Die weit überwiegende Anzahl dieser präventiv veranlassten Verfahren konnte zeitnah geklärt werden. Nur in Einzelfällen ergab sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung, so dass das Verfahren in ein Disziplinarverfahren übergeleitet wurde.

Abgeschlossene Verfahren

Die Anzahl der abgeschlossenen Berufsaufsichtsverfahren ist in 2012 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken.⁵ Die Gründe liegen zum Teil in der steigenden Anzahl arbeitsintensiver Verfahren. Auch werden häufiger als früher Entscheidungen erst nach der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren bestands- oder rechtskräftig, was ebenfalls eine Aufwandserhöhung bedeutet. Dennoch war die durchschnittliche Verfahrensdauer mit knapp neun Monaten nur unerheblich länger als im Vorjahr, so dass die Mehrzahl der Berufsaufsichtsverfahren wieder in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeitet werden konnte. Die Anzahl der abgeschlossenen Rücknahme- und Widerrufsverfahren stieg deutlich an und korrespondierte mit den neu eingeleiteten Verfahren. Hier wie auch im Rahmen der Vorermittlungen wurden fast alle Neufälle noch im selben Jahr erledigt.

⁵ Zur Einzelaufstellung der Zahlen pro Bereich im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 2.

III. Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren werden bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung eingeleitet. Im Falle eines solchen Anfangsverdachts ist zu prüfen, ob die angenommene Berufspflichtverletzung aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben ist (§ 61a Satz 2 2. HS WPO). Eine schwere Schuld kann insbesondere dann vorliegen, wenn Straftaten verwirklicht oder anderweitig Berufspflichten vorsätzlich oder wiederholt verletzt werden. Aber auch besondere Tatfolgen oder die Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße können zu einer schweren Schuld führen. Wird das Verfahren nicht abgegeben, können Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR sanktioniert werden (§ 63 WPO). Berufspflichtverletzungen können aber auch Anlass für Hinweise und Belehrungen sein. Die Betroffenen können eine gerichtliche Überprüfung von Rügeentscheidungen beim Landgericht Berlin beantragen.

1. Neueingänge 2012

Der Großteil der eingeleiteten Verfahren resultierte aus Beschwerden (ca. 33 %), den Erkenntnissen aus der Abschlussdurchsicht (17 %), aus Mitteilungen der DPR oder der BaFin (11 %), den Feststellungen aus Inspektionen (11 %) und aus sonstigen Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder Kollegialkammern (15 %). Weitere Verfahren beruhten beispielsweise auf Presseberichte und Mitteilungen von Staatsanwaltschaften.⁶

2. Abgeschlossene Verfahren 2012⁷

In 2012 wurden 43 Rügen (davon 22 mit Geldbuße zwischen 250 EUR und 17.000 EUR) bestandskräftig. Die Anzahl fiel damit gegenüber dem Vorjahr leicht ab. In diesem Zusammenhang ist auch der weitere Rückgang der Verfahren wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1

⁶ Zu weiteren Angaben der Anlässe siehe Anlagen 3 und 4.

⁷ Zu den Ergebnissen im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 5.

WPO erwähnenswert. Während im Jahr 2011 aufgrund dieser Berufspflichtverletzung noch 16 Rügen bestandskräftig wurden (davon 15 mit Geldbuße), sank die Zahl in 2012 auf 12 Rügen (davon 10 mit Geldbuße). Von den mit einer Rüge abgeschlossenen Verfahren überprüfte der Vorstand 16 Rügen im Einspruchsverfahren. 14 Rügen bestätigte er vollumfänglich, in zwei Einspruchsverfahren verringerte er die mit der Rüge verbundene Geldbuße. Zwei Rügen wurden durch das LG Berlin überprüft (§ 63a WPO) und jeweils bestätigt.

Darüber hinaus stellte die GStA zwei Verfahren gegen eine Geldauflage i. H. v. jeweils 5.000 EUR ein, womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (§ 153a StPO). Zwei weitere Verfahren stellte die GStA aufgrund nur geringer Schuld der Betroffenen und fehlenden öffentlichen Interesses an der Verfolgung ein (§ 153 StPO). In einem Fall kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG Berlin.

In 96 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 138 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt.⁸

Weitere acht Fälle erledigten sich aus verfahrensrechtlichen Gründen, d. h. aufgrund des Verzichts der betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2012

3.1. Prüfungstätigkeit

Die weitaus überwiegende Zahl der Verfahren betraf Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 183 Verfahren) und zwar sowohl Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB (56 Verfahren) als auch sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (117 Verfahren) sowie freiwillige Prüfungen (10 Verfahren). 29 der insgesamt 43 erteilten Rügen entfielen auf diesen Bereich, die Mehrzahl der Verfahren konnte mit Belehrungen abgeschlossen werden.

⁸ Vgl. auch Anlage 5.

Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)

Aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 319a HGB) resultierten 12 Rügen, acht davon mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR.⁹ Zwei der in diesem Bereich erteilten Rügen ergingen wegen der unterlassenen Durchführung einer vorzeitigen Qualitätskontrolle gemäß § 136 Abs. 2 WPO und wurden mit Geldbußen i. H. v. 500 EUR und 2.000 EUR verbunden. Die übrigen 10 Rügen beruhen auf fachlichen Fehlern. Insoweit prüfte die WPK, ob Rechnungslegungsvorschriften (HGB und IFRS) richtig angewandt wurden und der Abschlussprüfer Abweichungen hiervon hätte erkennen und beanstanden müssen. Für die berufsrechtliche Einordnung relevant und daher auch in jedem Fall geprüft wurde die Frage, ob der Rechnungslegungsfehler wesentliche oder unwesentliche Auswirkungen hatte.

Die gerügten Beanstandungen betrafen vor allem Mängel in der Prüfungsdurchführung (vgl. auch WPK Magazin 4/2012, S. 42 f.), insbesondere

- die ungenügende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (unzureichende analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen, z.B. unterlassene Einholung von Bankbestätigungen),
- die unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten / Vermögensgegenständen,
- die unzureichende Prüfung der Fortführungsannahme sowie
- die ungenügende Dokumentation der Verwertung von Arbeitsergebnissen Dritter.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen beispielsweise die Nichtbeanstandung der fehlerhaften Bewertung und des fehlerhaften Ausweises von Verbindlichkeiten und in zwei Fällen die Nichtbeanstandung unzureichender (Konzern-)Anhangangaben zu derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 18 HGB und IFRS 7.31 ff.) sowie der in diesem Zusammenhang unzureichenden (Konzern-)Lageberichterstattung.

⁹ Zwei dieser Rügen ergingen aufgrund von Mitteilungen der DPR, fünf Rügen aufgrund von Feststellungen aus Inspektionen. Zwei Rügen beruhen auf Verfahren, die aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle eingeleitet worden waren, eine Rüge wurde aufgrund einer Mitteilung der Abschlussdurchsicht erteilt. Schließlich führten in zwei Fällen auch Verfahren aufgrund von Presseberichten zu Rügen.

Sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen

Aus Verfahren, die sich auf die Prüfungstätigkeit bei gesetzlich prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 319 HGB) bezogen, resultierten 17 Rügen.¹⁰

In neun Fällen führten WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch, ohne sich einer Qualitätskontrolle unterzogen oder über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt zu haben (§ 57a WPO).¹¹ In einem weiteren Fall zählte u.a. auch die verspätete Verlängerung einer Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren (§ 136 Abs.1 WPO) zu den gerügten Feststellungen. Bis auf eine Ausnahme waren diese Rügen in allen Fällen je nach Anzahl der Jahresabschlussprüfungen mit einer Geldbuße zwischen 1.000 EUR und 7.000 EUR verbunden. In einem dieser Fälle wurde eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 17.000 EUR erteilt, weil der Berufsangehörige trotz eines laufenden Rügeverfahrens wg. der Durchführung von Pflichtprüfungen ohne eine Bescheinigung gemäß § 57a WPO und ungeachtet der noch immer fehlenden Bescheinigung weitere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt hatte.

Weitere sieben der in diesem Bereich erteilten Rügen wurden ausschließlich aufgrund von fachlichen Fehlern erteilt. Die gerügten Mängel betrafen vorwiegend die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern und erstreckten sich auf alle Bereiche der Rechnungslegung (fehlerhafte Bilanzierung, Ausweisfehler, fehlende und fehlerhafte Anhangangaben, unzureichende Lageberichterstattung, fehlerhafte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung). In einigen Fällen war auch die unzureichende Prüfungsberichterstattung (z.B. fehlende Vorwegberichterstattung und unzureichende Berichterstattung über eine Nachtragsprüfung) Gegenstand der Rügen. Zwei dieser Rügen wurden mit Geldbußen i. H. v. 2.000 EUR und 2.500 EUR verbunden.

Zwei Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung wurden von der GStA Berlin nach § 153a StPO (i.V.m. § 127 WPO) gegen Geldauflage i. H. v. jeweils 5.000 EUR eingestellt, in zwei weiteren Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 153 StPO. Aufgrund der länger zurück-

¹⁰ Der überwiegende Teil dieser Rügen geht auf Mitteilungen der Abschlussdursicht zurück (sieben Rügen). Von den übrigen Verfahren beruhen drei auf Beschwerden, fünf Verfahren wurden nach Mitteilungen der KfQK, je ein Verfahren von Amts wegen und nach Mitteilung der StA eingeleitet.

¹¹ In zwei dieser Verfahren kamen noch verschiedene fachliche Fehler hinzu.

liegenden Tatzeitpunkte (in den beiden letztgenannten Verfahren mehr als 10 Jahre) richtete sich die Zuständigkeit für diese Fälle noch nach der alten Rechtslage vor Inkrafttreten der 7. WPO Novelle, nach der die WPK lediglich für Fälle geringer Schuld zuständig war.

3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit

Im Übrigen konnten 90 Verfahren, die wegen sonstiger Pflichtverletzungen geführt wurden, abgeschlossen werden. In 14 dieser Verfahren wurden Rügen erteilt.

In einem Fall hatte die Rüge einen Verstoß bei der Veröffentlichung eines Transparenzberichtes (§ 55c WPO) zum Gegenstand. Aufgrund der Gefahr der Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens wurde diese zudem mit einer Untersagungsverfügung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 68a WPO verbunden. Eine weitere Rüge wurde wegen des Nichterscheins zu einer persönlichen Anhörung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 WPO erteilt.

Im Übrigen lagen die Beanstandungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen.

Erstellungs-, Gutachter- und Treuhandtätigkeit

Weitere Verfahren betrafen Bedenken bei der Erstellungs-, Gutachter- oder Treuhandtätigkeit von Berufsangehörigen. In einem dieser Verfahren wurde eine Rüge wegen der verzögerten Bearbeitung der Aufträge zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen erteilt. Ein weiterer Fall, der mit einer Rüge mit Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR geahndet wurde, hatte einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhaftem Umgang mit fremdem Vermögen zum Gegenstand. In einem weiteren Vorgang wurde eine Rüge wegen der Nichtbeachtung der fachlichen Regeln für Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erteilt. Schließlich wurde auch eine Rüge wegen irreführender Angaben zur Überschuldungssituation und zur Fortbestehensprognose einer Gesellschaft im Rahmen einer schriftlichen Auskunft bestandskräftig.

Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle

In 2012 wurden erstmals auch zwei Rügen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO bestandskräftig. Diese hatten jeweils die nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle zum Gegenstand (vgl. auch WPK Magazin 3/2012, S. 43 f.).

Berufsunwürdiges Verhalten

Schließlich führte in einigen Fällen auch der Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens zur Einleitung von Verfahren. Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO haben sich Berufsangehörige des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Strafbares oder ordnungswidriges Verhalten, das einen Zusammenhang mit dem Beruf erkennen lässt, stellt regelmäßig auch einen Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten dar. Hierbei handelte es sich vornehmlich um Beihilfehandlungen zu Vermögensdelikten (z. B. Betrug oder Untreue) oder zu Insolvenzstraftaten, wie auch Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder eine solche in eigenen Angelegenheiten.

In einem Fall wurde ein Berufsangehöriger vom LG Berlin verurteilt, weil er als Verantwortlicher einer Versorgungseinrichtung der Vorteilsnahme überführt wurde (vgl. auch WPK Magazin 2/2012, S. 50 f.). Das Landgericht verhängte gegen ihn ein Verbot gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO, für die Dauer eines Jahres auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) tätig zu werden.

Mitglieder- und Beitragsbereich

Im Mitglieder- und Beitragsbereich wurden im Jahr 2012 drei Rügen wegen der wiederholten Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags bestandskräftig, zwei davon mit Geldbußen i.H.v. 250 EUR und 1.000 EUR. Darüber hinaus wurde in einem weiteren Fall eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 3.000 EUR wegen der zeitweiligen Unterbrechung des Versicherungsschutzes trotz bereits erfolgter Erteilung von zwei Rügen verhängt. Die zwei weiteren Rügefälle hatten die unzulässige Firmierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Gegenstand (vgl. auch WPK Magazin 3/2012, S. 64 f.).

3.3. Außerberufliche Tätigkeit

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden. In diesem Bereich wurde in einzelnen Verfahren dem Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Überwiegend bestätigte sich dieser Verdacht jedoch nicht, so dass auch keine berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergingen.

IV. Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument und dienen der Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Sie werden regelmäßig in Stichproben und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und Gesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchgeführt haben (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO).

1. Berufsrechtliche Würdigung

Für die Organisation und Durchführung dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich, während die WPK die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen der Inspektionen anhand deren abschließenden Berichtes vornimmt. Die WPK entscheidet, ob aufgrund der Untersuchung eine objektive Verletzung von Berufspflichten festzustellen ist, aufgrund derer ein Berufsaufsichtsverfahren gegen die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden muss. Die jeweils durch die WPK getroffene Entscheidung unterliegt der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen

Die WPK beriet im 2012 über die Feststellungen aus 39 Inspektionen und verabschiedete die entsprechenden Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 87 Mandate zugrunde.

Die Feststellung wesentlicher Beanstandungen bei der Prüfungsdurchführung führte bei 16 Mandaten zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen insgesamt 33 Wirtschaftsprüfer. Die Berufsaufsichtsverfahren richteten sich in einigen Fällen auch gegen die jeweiligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer mit dem Vorwurf, keine den Vorgaben des § 24d Berufssatzung WP/vBP entsprechende auftragsbezogene Qualitätssicherung durchgeführt zu haben.

Bei 22 Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den (an die Praxisleitung gerichteten) Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung im Berufsaufsichtsverfahren erforderlich gewesen wäre. In 39 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei zehn Mandaten stellte die WPK keine Verletzung von Berufspflichten fest.

Folgende Schwerpunkte lagen den Beanstandungen, die zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren führten, zugrunde:¹²

- unzureichende Organisation der Konzernabschlussprüfung, insbesondere die unzureichende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes,
- unzureichende Prüfung der Bewertung von Anteilen an oder Forderungen gegen verbundenen Unternehmen,
- unzureichende Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Umsatzerlöse,
- unzureichende Prüfung des Goodwill Impairment Tests,
- unzureichende Prüfung der Fortführungsannahme,
- Nichtbeanstandung der unzureichenden Prognose- und Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht.

In einem Fall beschloss die WPK aufgrund der Feststellungen, die nächste Inspektion bei der betroffenen Praxis in einem verkürzten Turnus durchzu-

¹² Zu den inhaltlichen Feststellungen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung im Einzelnen wird auf den Bericht der APAK verwiesen (www.apak-aoc.de).

führen, um so zeitnaher die Umsetzung der die Prüfungsqualität verbessernden Maßnahmen zu überprüfen.

Aufgrund wiederholter Feststellungen bei einer Berufsgesellschaft nahm die WPK eine persönliche und förmliche Anhörung eines Vertreters der Leitungsebene zum Qualitätssicherungssystem der Praxis in den Räumen der WPK vor. Dabei wurde insbesondere ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Qualitätskontrollsystems vereinbart.

3. Ergebnisse anschließender Aufsichtsverfahren

In 2012 konnten Berufsaufsichtsverfahren gegen neun Wirtschaftsprüfer abgeschlossen werden, die aufgrund der Feststellungen der Inspektionen bei insgesamt fünf Mandaten durch die WPK eingeleitet wurden. Dabei kam es bei drei Mandaten zu Rügen mit Geldbußen, von denen fünf Wirtschaftsprüfer betroffen waren (vgl. auch WPK Magazin 4/2012, S. 42 f.). Die Verfahren gegen die anderen vier Wirtschaftsprüfer wurden jeweils mit einer Belehrung abgeschlossen.

V. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der elektronische Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2012 bekannt gewordenen 42.851 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 1.181 Abschlüsse und 1.948 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Durchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Darüber hinaus wurden Rechenschaftsberichte nach Investmentgesetz (InvG) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf

Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.¹³

2. Verfahren

Von den ca. 1.100.000 im Jahr 2012 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 36.241 Jahresabschlüsse und 4.647 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kommen 1.901 im Bundesanzeiger veröffentlichte Rechenschaftsberichte nach InvG. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Zusätzlich werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage erfolgten die Stichproben.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisivorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit von Zahlenangaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

Aufgrund der Zuständigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Bereich des Enforcement der Rechnungslegung teilt die WPK dieser bei der Abschlussdurchsicht identifizierte Abweichungen in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit. Wenn sich im Rahmen eines ersten Schriftwechsels mit dem Abschlussprüfer herausstellt, dass ein Offenlegungsfehler die Ursache ist oder der Sachverhalt

¹³ Zu weiteren statistischen Angaben der gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke siehe Anlage 6.

vom Abschlussprüfer eindeutig fachlich richtig beurteilt wurde, unterbleibt eine Mitteilung an die DPR. Im Berichtsjahr wurde die DPR in 12 Fällen informiert.

3. Ergebnisse

In 2012 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 227 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.747 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Hinzu kommen 65 Abweichungen aufgrund auffälliger Honorargestaltungen. Insgesamt ergibt dies 2.039 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in 565 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 64 Fälle aus 2011 und 501 Fälle wurden in 2012 neu angelegt.¹⁴

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf Nichtbeanstandungen der aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) eingeführten Ausweis- und Angabepflichten, wobei folgende Bereiche hervorzuheben sind:
 - latente Steuern,
 - Pensionsrückstellungen und Angaben zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen,
 - Erläuterungen zu Bewertungsmethoden von sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr,

¹⁴ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

- Ausweis von Abzinsungs- oder Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs im Übrigen, wie z. B. zu Abschlussprüferhonoraren oder zum Verbindlichkeitspiegel,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- auf unvollständige Formulierungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen fehlerhafter Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalpiegel, insbesondere wegen fehlender Vergleichszahlen.

Des Weiteren ging die WPK in 65 Fällen auffälligen Honorargestaltungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nach. Soweit es diesen Vorhalt betraf, konnten diese Fälle nach Überprüfung durch die VOBA aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer ggf. in Verbindung mit der Vorlage von Stundenaufgliederungen abgeschlossen werden, mit Ausnahme eines Falles, der in ein Disziplinarverfahren übergeleitet wurde. Weitere vier Fälle dieser Art waren bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen in die Wege geleitet.

Von den im Jahr 2012 insgesamt behandelten 565 Fällen konnte bis zum Jahresende in 534 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 64 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 01. Januar 2013 waren noch 31 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 49 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 67 Fälle wurden wegen plausibler Erklärungen abgeschlossen,
- 377 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 41 Fälle¹⁵ führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

¹⁵ Vgl. Fn. 4, zu den Feststellungen dieser Fälle im Einzelnen siehe Anlage 7

Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße oder Fehlerkumulationen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gleich geblieben.

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 210 Fällen (10,8 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 58 Fällen (3,0 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurden acht Versagungsvermerke (0,4 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt. Außerdem wurden drei Widerrufe von Bestätigungsvermerken veröffentlicht.

Die WPK stellt die Wortlaute der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

5. Ausblick

Einen Schwerpunkt der Abschlussdurchsicht für das kommende Berichtsjahr wird auch weiterhin die Überprüfung der durch das BilMoG erweiterten Ausweis- und Angabepflichten bilden. Die Vorermittlungsverfahren zu auffälligen Honorargestaltungen bei Abschlussprüfungen werden fortgesetzt.

VI. Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat bei Vorliegen der in §§ 20, 34 WPO genannten Voraussetzungen die Bestellung eines WP/ vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen. Insbesondere liegen den Widerrufsverfahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und in geringerem Umfang ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie unvereinbare Tätigkeiten zugrunde. Bei Anhaltspunkten, dass die Bestellungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind anlassbezogene Ermittlungen durchzuführen. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

Von den in 2012 eingeleiteten 120 Widerrufsverfahren entfielen 72 Verfahren, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten. Weitere 21 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eingeleitet. Bei 17 Berufsangehörigen war der Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung zu überprüfen. Neun Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in einem Fall die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Von den in 2012 eingeleiteten Verfahren kam es in 14 Fällen zum Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung; 77 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern teilweise noch an.

Zehn der in 2012 eingeleiteten Widerrufsverfahren wurden bereits bestands- oder rechtskräftig; sechsmal wegen fehlenden Versicherungsschutzes, zweimal wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und zweimal wegen Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung.

Anfang 2012 waren noch 44 Verfahren aus den Vorjahren offen. 20 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Überwiegend (14 Verfahren) lagen den Verfahren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde. Teilweise konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden, teilweise wurden im Rechtsmittelverfahren gegen den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung die Anträge auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen.

Berlin, 13.03.2013

Anlagen (statistische Übersichten)

Zu III.: Anlassbezogene Berufsaufsicht (S. 21)

Anlage 1: Neue Verfahren

Anlage 2: Abgeschlossene Verfahren

Anlage 3: Graphische Darstellung der Neueingänge 2011

Anlage 4: Entwicklung der Neueingänge

Anlage 5: Entwicklung der Erledigungen

Zu V.: Abschlussdurchsicht (S. 24)

Anlage 6: Bereiche der Durchsicht

Anlage 7: Feststellungen

Anlagen zu III.: Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlage 1: Neue Verfahren:

| Verfahren | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 |
|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Berufsaufsichtsverfahren | 298 | 270 | 368 | 473 | 489 |
| Rücknahme- u. Widerrufsverfahren | 120 | 109 | 102 | 103 | 140 |
| Inspektionen ¹⁶ | 39 | 43 | 43 | 47 | 32 |
| | 457 | 422 | 513 | 623 | 661 |
| Abschlussdurchsicht | 501 | 742 | 673 | 862 | 769 |
| Sonstige Vorermittlungen | 413 | 328 | 356 | 357 | 388 |
| | 914 | 1.070 | 1.029 | 1.219 | 1.157 |
| Gesamt | 1.371 | 1.492 | 1.542 | 1.842 | 1.818 |

Anlage 2: Abgeschlossene Verfahren:

| Verfahren ¹⁷ | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 |
|----------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Berufsaufsichtsverfahren | 290 | 321 | 476 | 496 | 391 |
| Rücknahme- u. Widerrufsverfahren | 117 | 83 | 72 | 82 | 126 |
| Inspektionen ¹⁸ | 39 | 31 | 44 | 58 | 16 |
| | 446 | 435 | 592 | 636 | 533 |

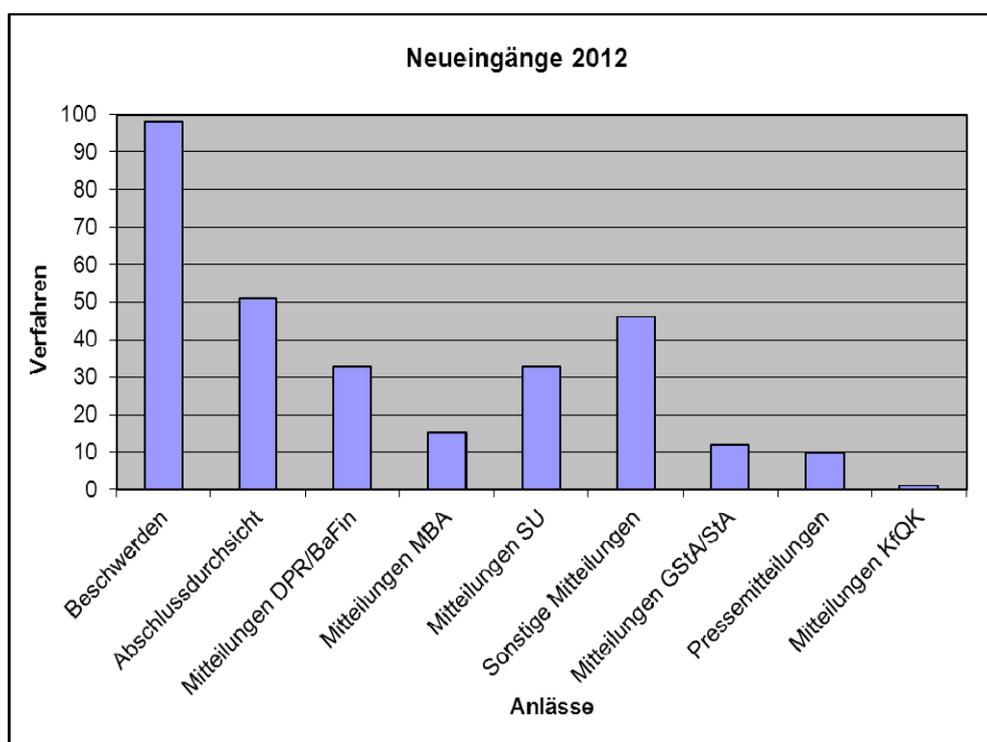
¹⁶ Für die Durchführung und Organisation dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich. Die hier vorgenommenen Angaben für 2012 beziehen sich auf die Fälle berufsrechtlicher Würdigung von Feststellungen der Inspektionen durch die WPK pro Jahr (siehe oben IV.2.). Die Angaben für die Jahre 2008 bis 2011 beziehen sich auf die pro Jahr angeordneten Inspektionen.

¹⁷ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

¹⁸ S. Fn. 16.

| | | | | | |
|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Abschlussdurchsicht | 534 | 702 | 706 | 881 | 755 |
| Sonstige Vorermittlungsverfahren | 411 | 326 | 356 | 357 | 388 |
| | 945 | 1.028 | 1.062 | 1.238 | 1.143 |
| Gesamt | 1.391 | 1.463 | 1.654 | 1.874 | 1.676 |

Anlage 3: Graphische Darstellung der Neueingänge 2012:



Anlage 4: Entwicklung der Neueingänge

| Anlass der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 |
|--|------|------|------|------|------|
| Beschwerden (einschl. über APAK) | 98 | 89 | 119 | 148 | 132 |
| Feststellungen durch die Abschlussdurchsicht der WPK ¹⁹ | 51 | 55 | 84 | 122 | 100 |
| Mitteilungen von DPR / BaFin | 33 | 55 | 45 | 38 | 54 |
| Mitteilungen der Mitglieder- und Beitragsabteilung der WPK ²⁰ | 15 | 19 | 34 | 48 | 88 |

¹⁹ Vgl. Fn. 4.

| | | | | | |
|---------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Sonstige Mitteilungen ²¹ | 45 | 25 | 24 | 15 | 46 |
| Mitteilungen aus Inspektionen (SU) | 33 | 4 | 25 | 44 | 10 |
| Mitteilungen von StA / GStA | 12 | 7 | 19 | 16 | 14 |
| Presseberichterstattung ²² | 10 | 12 | 14 | 28 | 38 |
| Mitteilung der KfQK | 1 | 4 | 4 | 14 | 7 |
| | 298 | 270 | 368 | 473 | 489 |

Anlage 5: Entwicklung der Erledigungen

| Art der Erledigungen | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|
| Rügen | 43 | 57 | 115 | 61 | 58 |
| - davon mit Geldbuße | 22 | 25 | 75 | 32 | 19 |
| Urteile der Berufsgerichte | 1 | - | - | 1 | 2 |
| Sonstige Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO) | 4 | 9 | 19 | 22 | 21 |
| Belehrungen | 96 | 130 | 105 | 165 | 145 |
| Einstellungen | 138 | 113 | 211 | 218 | 150 |
| Ausscheiden als WP/vBP ²³ | 8 | 12 | 26 | 29 | 15 |
| Gesamt | 290 | 321 | 476 | 496 | 391 |

Anlagen zu Teil V. Abschlussdurchsicht

²⁰ Den Verfahren lag überwiegend der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

²¹ Z.B. Mitteilungen der Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Diesen Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

²² Soweit das Verfahren nicht bereits unter einer anderen Kategorie – z.B. Mitteilung der DPR – erfasst ist. Die WPK sichtet täglich die überregionale Presse und geht etwaigen Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen nach.

²³ Die Verfahren wurden wegen Tod des Berufsangehörigen, Verzicht auf die Bestellung als WP/vBP während des Verfahrens oder des Widerrufs der Bestellung eingestellt.

Anlage 6: Bereiche der Durchsicht

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf. Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

| | | | | |
|--|-------------|------------|-------------|------------|
| 1. Offenlegungen im Bundesanzeiger | 2012 | (in %) | 2011 | (in %) |
| 1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse | 206 | 30,9 | 265 | 38,4 |
| 1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse | 219 | 41,7 | 214 | 39,3 |
| Zwischensumme Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse | 425 | 35,7 | 479 | 38,8 |
| 1.3. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften, Banken und Versicherungen | 263 | 2,2 | 400 | 3,1 |
| 1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften | 197 | 0,8 | 433 | 1,7 |
| 1.5. Konzernabschlüsse | 235 | 5,7 | 335 | 7,2 |
| Zwischensumme Abschlüsse der Unternehmen von <u>nicht</u> öffentlichem Interesse | 695 | 1,7 | 1168 | 2,7 |
| 1.6. Rechenschaftsberichte InvG | 29 | 1,5 | 57 | 2,7 |
| Zwischensumme zu 1. | 1149 | 2,7 | 1704 | 3,6 |
| 2. Rechenschaftsberichte der Parteien | 31 | 100,0 | 34 | 100,0 |
| 3. Abschlüsse in elektronischer Form aus anderen Quellen | 1 | - | 1 | - |
| Summe der durchgesehenen Abschlüsse | 1181 | 2,8 | 1739 | 3,7 |
| zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse | 767 | 64,3 | 756 | 61,2 |
| Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke | 1948 | 4,5 | 2495 | 5,3 |

Anlage 7: Feststellungen

Die eingeleiteten Verfahren hatten die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Feststellungen zum Gegenstand.

| Pos. | Gegenstand der Disziplinarverfahren | 2012 | 2011 |
|-------------|--|-------------|-------------|
| 1 | Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen | 10 | 11 |
| 2 | Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen | 9 | 10 |
| 3 | fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. HGB | 6 | 6 |
| 4 | Nichtbeanstandung einer unzulänglichen Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbes. von Fortbestandsrisiken | 3 | 5 |
| 5 | Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen oder wesentlicher Einzelfehler in IFRS-Abschlüssen | 3 | 3 |
| 6 | Nichtbeantwortung von WPK-Anfragen | 3 | - |
| 7 | Organisatorische Zusammenführungen mit laufenden Berufsaufsichtsverfahren | 3 | - |
| 8 | fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung bzw. Versagung des BV | 1 | 4 |
| 9 | Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO) | 1 | 1 |
| 10 | unzulässige Kundmachung von Sozietäten zum BV im Wiederholungsfall | 1 | - |
| 11 | Auffällige Honorargestaltung (§ 55 Abs. 1 Satz 4 WPO) | 1 | - |
| 12 | unzulängliche Abfassung des Bestätigungsvermerks im Wiederholungsfall | - | 1 |
| | Summe | 41 | 41 |